

## Statuten

# Verein Bildungsnetzwerk Aargau Ost

## I. Allgemeines

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Bildungsnetzwerk Aargau Ost» besteht ein Verein mit Sitz in Baden gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

### Art. 2 Zweck

Der Verein stärkt mit seinen Aktivitäten den Bildungs- und Wirtschaftsraum Aargau Ost und positioniert das Thema «Bildung» als Standortfaktor für Unternehmen, Bildungsanbietende und Absolvierende von Bildungsgängen.

Die Mitglieder identifizieren, reflektieren und vertreten gemeinsame Interessen. Der Verein kann dazu folgende Aufgaben verfolgen:

- Netzwerk zur Förderung des Austauschs von Expertise und Know-how zwischen Bildung, Wirtschaft, Forschung und Politik
- Stärkung der Bildung und Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit der Einwohner/innen durch Information über berufliche Entwicklungsmöglichkeiten, über Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und durch enge Koordination der Angebote
- Forum für Bildungsinnovation mittels Durchführung von Anlässen, insbesondere Netzwerk-, Fach- und Informationsanlässe
- Analysen des aktuellen Bildungsangebots und Bedarfserhebungen in der Wirtschaft zwecks Ausrichtung auf die Erfordernisse des Arbeitsmarkts
- Erbringung oder Vermittlung von Dienstleistungen für Mitglieder und Kooperationspartner in Fragen zu Bildung, Beruf und Arbeitsmarkt
- Inkubator für innovative Bildungsprojekte auf allen Stufen
- Sammlung und Bereitstellung von Mitteln für dem Vereinszweck dienende Projekte
- Stellungnahme zu bildungspolitischen Fragen
- Kontakt mit politischen Organen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Bildungsangebote über die ganze Lebensspanne und für alle Lebenswelten

Der Verein kann weitere Aktivitäten unternehmen, welche dem Vereinszweck förderlich sind.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sein, die den Vereinszweck unterstützen.

### **Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend.

### **Art. 5 Austritt**

Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann unter Beachtung einer Frist von 30 Kalendertagen schriftlich zuhnden des Vorstandes auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

### **Art. 6 Ausschluss**

Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Zuwiderhandlungen gegen die Statuten oder die Interessen des Vereins, kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

### **Art. 7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein endet automatisch

- a) bei Konkurs, Liquidation und/oder anderweitiger Löschung der juristischen Person im Handelsregister
- b) bei Liquidationsbestätigung oder Aufhebung der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person.
- c) beim Tod des betreffenden Mitglieds (Privatperson).

### **Art. 8 Anspruch auf das Vereinsvermögen**

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

## **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Art. 9 Mitgliedschaftsrechte**

Die Mitglieder haben ein Stimm-, Antrags- und Auskunftsrecht, sowie das Recht auf Teilnahme an und Anhörung in der Mitgliederversammlung.

### **Art. 10 Pflichten**

Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet die Mitglieder zur Anerkennung der Vereinsstatuten und der von Mitgliederversammlung und Vorstand gefassten Beschlüsse sowie der Vereinsreglemente.

Darüber hinaus verpflichten sich die Mitglieder zur jährlichen Zahlung des von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzten Mitgliederbeitrages.

### **Art. 11 Mitgliederbeiträge**

Die Höhe des Mitgliederbeitrages hängt von der Mitgliederkategorie ab (Anhang A der Statuten). Änderungen der jährlichen Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Mitglieder können ihren Beitrag auch in Form einer Dienst- oder Sachleistung erbringen. Der Vorstand entscheidet auf Gesuch hin über Inhalt und Umfang.

### **Art. 12 Rechnungsstellung**

Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

### **Art. 13 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **IV. Organisation**

### **Art. 14      Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Mitgliederversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Revisionsstelle

### **A.      Die Mitgliederversammlung**

### **Art. 15      Bedeutung und Einberufung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird jährlich in der ersten Jahreshälfte vom Vorstand mindestens 20 Kalendertage im Voraus einberufen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche frühestens nach 20 Kalendertagen und spätestens innert drei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung erfolgt durch physische Teilnahme sowie alternativ oder ergänzend und soweit gesetzlich zulässig über einen anderen Zugang (z.B. Telefon, Live-Stream, Webmeeting). Der Vorstand legt die Art der Teilnahme fest.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat Ort und/oder alternative Zugangsmöglichkeiten, Datum und Zeit der Versammlung sowie die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben und in schriftlicher oder elektronischer Form zu erfolgen.

Die Mitglieder können bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Weg zusätzliche Traktanden zur Behandlung einreichen.

### **Art. 16      Vorsitz**

Der Vorsitz der Mitgliederversammlung obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten und bei deren/dessen Verhinderung der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten.

Die oder der Vorsitzende ernennt den oder die Stimmzählenden und eine/n Sekretär/in für die Führung eines Beschluss- und Wahlprotokolls.

### **Art. 17      Vertretung**

Jedes Vereinsmitglied kann sich an der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied mittels schriftlich oder mindestens mit fortgeschrittener elektronischer Signatur gezeichneter Vollmacht vertreten lassen.

## **Art. 18      Traktanden**

Beschlüsse können nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

## **Art. 19      Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

## **Art. 20      Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Statuten oder zwingendes Recht nicht etwas anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen (ohne Anhang A) benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten.

Stimmenthaltungen werden nicht zum Quorum gezählt und sind zu behandeln wie nicht abgegebene Stimmen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen ist ein Protokoll zu führen.

## **Art. 21      Befugnisse**

Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung aufgrund des schriftlichen Berichts der Revisionsstelle
- d) Décharge-Erteilung an den Vorstand und die Revisionsstelle
- e) Genehmigung des Jahresbudgets
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie dessen Präsidentin oder Präsidenten, soweit diese kein Einsitzrecht gemäss Art. 22 dieser Statuten beanspruchen
- g) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (ausser für Mitglieder mit Dienst- und Sachleistungen)
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Beschlussfassung über die Abänderung der Statuten und die Auflösung des Vereins sowie die Verwendung des Liquidationserlöses.
- k) Beschlussfassung über die Führung einer Geschäftsstelle
- l) Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstands

## **B. Der Vorstand**

### **Art. 22 Zusammensetzung und Konstituierung**

Der Vorstand besteht aus fünf bis zwölf Mitgliedern (Präsident/-in, Vizepräsident/-in und mindestens drei weitere Mitglieder).

Regionen, Politik, Bildung und Wirtschaft sind angemessen vertreten. In der personellen Zusammensetzung ist hohe Diversität anzustreben.

Mitglieder, deren Finanzierungsanteil 10% des Jahresbudgets des Vereins übersteigt, haben das Anrecht auf einen Sitz im Vorstand.

Die Leitung einer allfälligen Geschäftsstelle ist nicht Mitglied des Vorstandes. Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bezeichnet insbesondere eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

Der Vorstand kann ergänzend ein Organisationsreglement verfassen, das er in eigener Kompetenz abändern kann. Das Organisationsreglement ist allen Mitgliedern zugänglich.

### **Art. 23 Amtsdauer**

Die Vorstandmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Bei Vakanz eines Vorstandsmitglieds während des Geschäftsjahrs ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen. Die Ergänzungswahl muss von der ersten darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.

### **Art. 24 Einberufung und Vorsitz**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten mindestens dreimal jährlich oder so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen. Den Vorsitz hat die Präsidentin/der Präsident, bei deren/dessen Abwesenheit die/der Vizepräsidentin.

### **Art. 25 Beschlussfassung und Teilnahme**

Für die Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Die Teilnahme erfolgt physisch oder über einen anderen Zugang (z.B. Telefon, Live-Stream, Webmeeting).

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit steht dem/der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse ebenfalls auf dem Korrespondenzweg (Zirkularbeschluss, E-Mail, o.ä.) oder im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz etc. gefasst werden.

## **Art. 26      Befugnisse**

Der Vorstand ist zur Erledigung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere obliegen ihm:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung und der Vollzug ihrer Beschlüsse
- b) Berichterstattung zuhanden der Mitgliederversammlung
- c) Wahl und Abberufung der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten
- d) Aufnahme von Mitgliedern
- e) Anstellung und Entlassung der Leiterin/des Leiters einer allfälligen Geschäftsstelle
- f) Erteilung von Zeichnungsberechtigungen (Kollektivunterschrift zu zweien)
- g) Festlegung der Strategie des Vereins
- h) Genehmigung des Jahresprogrammes
- i) Genehmigung von Reglementen
- j) Einsetzung von Ausschüssen zur Erfüllung spezieller Aufgaben
- k) Vertretung nach aussen

Der Vorstand kann für Geschäfte, die in seinen Kompetenzbereich fallen, Sachverständige hinzuziehen sowie aus seiner Mitte oder unter Beizug von Drittpersonen Ausschüsse mit eigener – vom Vorstand umschriebener Beschlussfähigkeit – bilden. Der Vorstand kann nach vorgängiger Beschlussfassung einzelne seiner Aufgaben delegieren.

Der oder die Delegierte bzw. die Geschäftsstelle ist gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden.

Vorstandsmitglieder engagieren sich ehrenamtlich. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

## **Art. 27      Vertretung gegenüber Dritten**

Zeichnungsberechtigt sind die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, die Mitglieder des Vorstands und die Leiterin/der Leiter einer allfälligen Geschäftsstelle je kollektiv zu zweien.

Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigte ernennen und deren Kompetenzen festlegen.

## **Art. 28      Geschäftsstelle**

Der Vorstand kann die operative Tätigkeit des Vereins an eine Geschäftsstelle delegieren. Eine allfällige Geschäftsstelle wird von einem/r vom Vorstand gewählten Geschäftsführer/in geleitet. Er/sie kann eine Stellvertretung bestimmen.

Die Geschäftsstelle erhält vom Verein auf Basis des Jahresbudgets definierte Ressourcen zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben.

Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte und führt ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder.

## **C. Die Revisionsstelle**

### **Art. 29 Wahl und Aufgabe**

Als Revisionsstelle wird eine anerkannte Revisionsgesellschaft oder ein anerkannter Revisor gewählt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag über die Rechnungsführung und den Vermögensstand des Vereins.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

# **V. Finanzen und Rechnungswesen**

### **Art. 30 Einnahmen**

Der Verein finanziert sich wie folgt:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Projektbeiträge, Entschädigungen aus Projekten
- c) Erträge aus Veranstaltungen und Dienstleistungen
- d) Beiträge der öffentlichen Hand unabhängig von den Mitgliederbeiträgen
- e) Spenden und andere Beiträge (Sponsoring, Kooperationsbeiträge)

### **Art. 31 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

# **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 32 Statutenrevision**

Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

### **Art. 33 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins, eine substantielle Änderung des Vereinszwecks bzw. eine Fusion kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen



Mitgliederversammlung beschlossen werden, und zwar mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der teilnehmenden Mitglieder.

Die Auflösung oder die Fusion gelten überdies nur dann als zustande gekommen, wenn die zustimmenden Mitglieder mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Vereins darstellen.

Die Einberufung zu dieser Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder elektronisch spätestens 40 Kalendertage vor dem Versammlungstag.

Vorbehalten bleiben die weiteren gesetzlichen Auflösungsgründe.

#### **Art. 34 Liquidation**

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und eine Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktiven Überschusses.

#### **Art. 35 Eintragung im Handelsregister**

Der Vorstand ist ermächtigt aber nicht verpflichtet, den Verein im Handelsregister eintragen zu lassen.

#### **Art. 36 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung mit Korrespondenzbeschluss per 24.05.2021 beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 08.12.2017.

Der Präsident

Der Vizepräsident

Rolf Häner

Daniel Franz

## Anhang A zu den Statuten des Vereins Bildungsnetzwerk Aargau Ost

### Mitgliederkategorien und jährliche Mitgliederbeiträge ab 2025:

#### a) Bildungsinstitutionen der öffentlichen Hand

Typ A:

Obligatorische<sup>1</sup> und allgemeinbildende Schulen CHF 800.-

Typ B:

Berufliche Grundbildung, Höhere Berufsbildung, Hochschulen CHF 2'400.-

#### b) Regionale Wirtschaft (Unternehmen und private Bildungsanbieter)

1–20 Mitarbeitende: CHF 240.-

21–50 Mitarbeitende: CHF 400.-

51–100 Mitarbeitende: CHF 800.-

101–200 Mitarbeitende: CHF 1'200.-

201–300 Mitarbeitende: CHF 1'600.-

301–400 Mitarbeitende: CHF 2'000.-

ab 401 Mitarbeitenden: CHF 2'400.-

#### c) Gemeinden, Städte

Gemeinden: CHF 0.60 pro Einwohner/-in<sup>2</sup>

Zentrumsgemeinden Baden und Brugg: CHF 0.60 pro Einwohner/-in  
plus Fixbeitrag Baden von CHF 6'000.-  
plus Fixbeitrag Brugg von CHF 4'000.-

d) Supporter (Privatpersonen) CHF 80.-

e) Andere Organisationen (Gewerbevereine, Interessengemeinschaften) CHF 400.-

#### f) Mitglieder als Kooperationspartner

Unterstützung des Vereins mit Sach- oder Dienstleistungen (z. B. mit Infrastruktur, Know-how, Eventdurchführung). Der Vorstand entscheidet über Inhalt und Umfang.

<sup>1</sup> Gemeindebeiträge (Kat. c) schliessen die Mitgliedschaft der ansässigen Volksschule ein.

<sup>2</sup> Massgeblich sind die Einwohnerzahlen per Ende Vorjahr des jeweiligen Jahres des Budgetierungsprozesses.